Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 3. Juli 1873.) Nr. 2.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 4. Jänner 1873, Z. 38.826, Mag.-Z. 6634.

betreffend den Fahrtax-Tarif für das ein- und zweispännige Linienfuhrwerk vor der Favoritenlinie.

Ich finde mich bestimmt für das Linienfuhrwerk in dem Polizei-Bezirke „vor der Favoriten-Linie" die im Anschlusse mitfolgenden Fahrtaxbestimmungen zu erlassen und zu gestatten, daß bei diesem Fuhrwerke die Bezeichnung „L. Z." zu entfallen habe.

Die in der Wiener Fiaker- und Einspännerordnung vom 10. November 1872 enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffenheit des Fuhrwerkes, Pflichten der Licenzinhaber und deren Kutscher über die Fahrordnung und Bestrafung von vorkommenden Uebertretungen haben auch für das Linienfuhrwerk die volle Giltigkeit.

Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit 1. März 1873 in Wirksamkeit.

Der Magistrat wird demnach beauftragt, die diesfalls erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen.

Tax-Tarif

für das $\frac{\text{2spännige}}{\text{1spännige}}$ Linienfuhrwerk Nr. 0

Vor der Favoritenlinie.

Für Fahrten innerhalb des k. k. Polizei-Bezirkes vor der Favoritenlinie wird folgende Taxe bestimmt:

Für die Verwendung eines zweispännigen Linienfuhrwerkes bis zu einer Stunde	fl.	1 —	kr.
Für jede folgende halbe Stunde	„	— 50	„

Für die Verwendung eines einspännigen Linienfuhrwerkes bis zu einer Viertelstunde ..... fl. — 40 kr.
Ueber eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde..... „ — 50 „
Für jede folgende Viertelstunde ..... „ — 20 „

Für nachbezeichnete Fahrten außerhalb des k. k. Polizei-Bezirkes vor der Favoritenlinie ist zu entrichten:

I.

Von jedem Punkte des Polizei-Bezirkes vor der Favoritenlinie nach Wien, inner den Linien, in den Prater bis zum Damme der Staatseisenbahn, zu allen Wiener Hauptbahnhöfen mit Ausnahme des Süd- und Staatsbahnhofes, nach Meidling, Meidlinger Bahnhof, Gaudenzdorf, Fünf- und Sechshaus, Rudolfsheim, Simmering oder zurück, dem zweispännigen Linienfuhrwerke..... fl. 2 — kr.
Dem einspännigen Linienfuhrwerke ..... „ 1 20 „

II.

Von jedem Punkte des besagten Polizei-Bezirkes nach Altmannsdorf, Hetzendorf, Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Breitensee, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Zwischenbrücken oder zurück dem zweispännigen Linienfuhrwerke..... fl. 2 50 kr.
Dem einspännigen Linienfuhrwerke ..... „ 1 60 „

III.

Von jedem Punkte des besagten Polizei-Bezirkes zu den Kaisermühlen, zum Lusthaus im k. k. Prater, nach Döbling, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pötzleinsdorf, Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Dornbach, Neuwaldegg, Sievering, Grinzing, Nußdorf, Heiligenstadt Floridsdorf und zurück, dem zweispännigen Linienfuhrwerk..... fl. 3 — kr.
Dem einspännigen Linienfuhrwerke..... „ 2 20 „

Im Falle der Retourfahrt sind für die Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt dem Zweispänner für jede halbe Stunde 50 kr., dem Einspänner für jede Viertelstunde 20 kr. zu bezahlen.

Von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh ist für diese Fahrten die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu entrichten.

Für Fahrten von und zu dem Süd- und Staatsbahnhofe sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Zweispänner ..... fl. 1 50 kr.
Dem Einspänner..... „ — 80 „
Zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh dem Zweispänner..... „ 2 20 „
Dem Einspänner..... „ 1 20 „
zu bezahlen.

Bei Retourfahrten gelten die bei den vorbezeichneten Streckenfahrten angeführten Bestimmungen.

Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck ist nichts zu bezahlen, für das am Kutschbocke von rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Zweispänner fl. — 30 kr.
Dem Einspänner..... „ — 20 „
zu entrichten.

Die Mauthgebühren sind stets vom Fahrgaste zu bezahlen.

Die in der Wiener Fiaker- und Einspänner-Ordnung vom 10. November 1872 enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffenheit des Fuhrwerkes, Pflichten der Licenz-Inhaber und deren Kutscher, über die Fahrordnung und Bestrafung von vorkommenden Uebertretungen haben auch für das Linienfuhrwerk die volle Giltigkeit.

Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit 1. März 1873 in Wirksamkeit.

Gesetz vom 8. Jänner 1873,

mit welchem der §. 19 des Straßengesetzes vom 3. November 1868, Z. 17, abgeändert und das Landesgesetz vom 8. Dezember 1869, Z. 49, aufgehoben und neue Bestimmungen verfügt werden.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung der anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Bezirksstraßen wird das Land Niederösterreich in Konkurrenzbezirke eingetheilt.

Die den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen sind von den Ortsgemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der Gesammtvorschreibung der direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages in der Regel (§. 13 des Gesetzes vom 3. November 1868, Z. 17) mittelst Umlage zu tragen.

Dieselbe darf zehn Prozent der Gesammtsteuer des Bezirkes nicht überschreiten. Umlagen, welche zehn Prozent der Gesammtsteuer überschreiten, können nur über Ansuchen des Bezirksstraßenausschusses und unter Nachweisung der Nothwendigkeit der Erhöhung vom Landesausschusse bewilligt werden. Umlagen, welche fünfzehn Prozent der Gesammtsteuer übersteigen, können nur im Wege der Landesgesetzgebung festgestellt werden.

Die Bezirksstraßenumlage ist durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuer selbst einzuheben.

§. 2.

Als Konkurrenzbezirke haben in der Regel die jeweiligen Bezirksgerichtssprengel zu gelten.

Zu einer Aenderung dieser Konkurrenzbezirke ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtssprengel ist ein Landtagsbeschluß erforderlich.

Wird ein Bezirksgerichtssprengel geändert, so tritt die dadurch bewirkte Aenderung des Straßen-Konkurrenzbezirkes mit dem darauf folgenden Solarjahre in Wirksamkeit. Dasselbe hat bezüglich der vom Landtage, ohne Rücksicht auf die Bezirksgerichtssprengel beschlossenen Abänderungen zu gelten, wenn der Landtagsbeschluß nicht einen anderen Zeitpunkt feststellt.

§. 3.

Nach dem Ermessen der Straßenverwaltung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen für die von den Gemeinden zu leistende Schneeausschauflung (§. 10 des Straßengesetzes vom 3. November 1868, L. G. Bl. Z. 17) ein mäßiges Entgelt aus Bezirksfondsmitteln für Bezirksstraßen und aus dem Landesfonde für Landesstraßen zuerkannt werden.

§. 4.

Der Landesausschuß erhält die Ermächtigung, bei Weigerungen oder Verabsäumungen seitens der Gemeinden — die ihnen nach den §§. 8 und 10 des Straßengesetzes vom 3. No-

vember 1868, L. A. Z. 17, obliegende Beistellung des Schotters um die limitirten Preise und die ihnen nach demselben Gesetze zukommende Kothverführung, sowie die Anpflanzung und Erhaltung der Alleebäume zu besorgen, diese Leistungen auf Kosten der renitenten oder säumigen Gemeinden durchführen zu lassen.

Behufs der Bedeckung dieser Kosten hat der Landesausschuß nöthigenfalls eine eigene Gemeindeumlage anzuordnen und ist dieselbe auf dem für Gemeindeumlagen überhaupt vorgeschriebenen Wege hereinzubringen.

§. 5.

Der Straßenausschuß hat den über Auftrag des Landesausschusses ertheilten Anordnungen der technischen Landesorgane in Bezug auf Neubauten, auf Rekonstruktionen und auf den technischen Theil der Straßenerhaltung Folge zu leisten, widrigens diese Anordnungen über Ermächtigung des Landesausschusses auf Kosten des Straßenbezirkes durchzuführen sind.

Behufs der Bedeckung dieser Kosten hat der Landesausschuß nöthigenfalls eine eigene Bezirksumlage auszuschreiben und ist dieselbe auf dem für Einhebung von Umlagen für Bezirksstraßen vorgeschriebenen Wege einzubringen.

Gegen Anordnungen der technischen Landesorgane steht dem Straßenausschusse das Rekursrecht an den Landesausschuß zu.

§. 6.

Jene Straßenausschüsse, welche für die in ihrem Bezirke vorkommenden Neubauten und Reconstructionen oder auch für die Erhaltung der Bezirksstraßen aus dem Landesfonde Subventionen beziehen, haben die belegte Jahresrechnung längstens 30 Tage nach Ablauf eines jeden Jahres und über jedesmaliges Verlangen des Landesausschusses auch die Jahresvoranschläge binnen vier Wochen dem Landesausschusse zur Einsicht und Prüfung bei sonstiger Entziehung der Subvention vorzulegen.

§. 7.

Dem Bezirksstraßenausschusse steht auch die Aufsicht über die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu. Er entscheidet, ob und für welche wichtigeren Gemeindestraßen (§. 12 Str. G. vom 3. Nov. 1868, Z. 17) nach Zulässigkeit des Bezirksstraßenfondes Subventionen aus demselben zu bewilligen sind.

Er hat die Abstellung von Gebrechen, Beseitigung von Mängeln, sowie die nach dem Gesetze nothwendigen Verbesserungen der Gemeindestraßen zu beschließen und nöthigenfalls auf Kosten der säumigen Gemeinde durchführen zu lassen, wegen Eintreibung des Ersatzes der vom Landesausschusse zu adjustirenden Kosten sich an diesen zu wenden, welchem dießfalls die ihm laut §. 4 dieses Gesetzes rücksichtlich der Bezirksstraßen eingeräumten Rechte zur Kostenhereinbringung zustehen.

§. 8.

Wenn ein Ausschußmitglied mit Tod abgeht, austritt oder an der Besorgung der Ausschußgeschäfte bleibend verhindert wird, so hat ein Ersatzmann einzutreten, und zwar derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Für den Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 9.

Der Amtssitz des Bezirksstraßenausschusses wird von ihm selbst bestimmt.

Rücksichtlich seiner Versammlungen und Beschlüsse, sowie bezüglich der Ausstellung von Urkunden, dann der Vermögensgebarung und der Frist zur Einbringung von Beschwerden an

den Landesausschuß gelten die Bestimmungen der §§. 41 bis 48, dann 52, 66, 67 und 92 der Gemeindeordnung.

Zur Aufnahme eines zehn Prozent der Bezirksstraßenumlage übersteigenden Darlehens ist die Bewilligung des Landesausschusses einzuholen.

§. 10.

Dem Landesausschusse steht es zu, zur Durchführung der im Straßengesetze vom 3. Nov. 1868, L. G. Bl. Z. 17, und der in diesem Gesetze getroffenen ökonomisch-technischen Bestimmungen die nöthigen Weisungen zu erlassen.

§. 11.

Der §. 19 des Straßengesetzes vom 3. November 1868, L. G. Bl. Z. 17, und das Landesgesetz vom 8. Dezember 1869, L. G. Bl. Z. 49, treten hiemit außer Kraft und tritt dieses Gesetz mit dem 1. Jänner 1873 in Wirksamkeit.

§. 12.

Der k. k. Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

(Landesgesetzblatt vom 8. Februar 1873, Nro. 5.)

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 13. Jänner 1873, Z. 894,

betreffend Ergänzungen und Erläuterungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Das hohe Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit Erlaß vom 8. November, Z. 12921, in Ergänzung und Erläuterung der mit der hierortigen Kundmachung vom 21. Juli 1869, Z. 20475, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25, auszugsweise verlautbarten Instruction zum Wehrgesetze vom 5. Dezember 1868 Nachstehendes verfügt:

Zu §§. 50—43. Kandidaten des geistlichen Standes, welche im Auslande Theologie studiren, wird der Anspruch auf die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt, wenn dieselben theologischen Studien obliegen, die im Inlande als solche anrechenbar sind, sich hierüber mit vorschriftsmäßig legalisirten Zeugnissen ausweisen und seinerzeit zur Seelsorge im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr herangezogen und verwendet werden können.

Die Entscheidung über derlei Ansuchen behält sich die Ministerial-Instanz vor.

Zu §. 77. Ueber das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission haben die k. und k. Missionen und Konsularämter eine von der Ministerial-Instanz mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern vereinbarte Information erhalten, aus welcher Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Als bleibend ansässig im Aufenthaltsorte des Auslandes ist jener Stellungspflichtige anzusehen, welcher daselbst

a) als Eigenthümer oder Pächter eines von ihm selbst verwalteten unbeweglichen Gutes oder eines von ihm selbstständig betriebenen Geschäftes, oder

b) seit längerer Zeit im gemeinschaftlichen Haushalte bei seinen im Auslande wohnhaften Angehörigen lebt.

2. Es ist jedoch selbst bei solchen Stellungspflichtigen die Bedingung zu 1. nur in Krankheitsfällen bei absoluter Reiseunfähigkeit oder dann als erfüllt zu betrachten, wenn die Reise bis zu dem nächsten Stellungsorte nur mit großem Aufwande an Zeit oder für den Betreffenden oder dessen Angehörigen unerschwinglichen Unkosten bewerkstelligt werden könnte.

Liegt jedoch der dem Aufenthalte des im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen zunächst gelegene Stellungsort näher, als der Sitz der nach §. 4, Punkt 1, zur Einleitung der Verhandlung berufenen k. und k. Mission oder des Consularamtes, so ist der Betreffende zu dem persönlichen Erscheinen vor einer Stellungskommission verpflichtet.

3. Offenkundig Untaugliche bedürfen des Nachweises der vorstehenden Bedingungen nicht.

Als offenkundig untauglich sind nur jene Stellungspflichtige zu behandeln, welche mit nachfolgenden Gebrechen behaftet sind:

Mangel auch nur eines Fußes oder einer Hand;

Mangel eines Auges oder vollständige Blindheit beider Augen;

Taubstummheit;

Kretinismus;

gerichtlich erklärter Irrsinn, Wahnsinn oder Blödsinn.

Ansuchen um die Enthebung von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission sind von den im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen oder deren Angehörigen frühestens drei Monate vor dem Beginne der regelmäßigen Stellung, zu welcher die Betreffenden gesetzlich berufen sind, spätestens bis 1. Jänner desselben Stellungsjahres bei den k. und k. Missionen oder Konsularämtern einzubringen.

Derlei Ansuchen von den im Inlande lebenden Angehörigen des Stellungspflichtigen sind bei den heimatlichen Bezirksbehörden einzubringen und von diesen unmittelbar an die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande zu leiten.

Wird ein Stellungspflichtiger von seinen im Auslande bleibend ansässigen Angehörigen reklamirt, so ist die Reklamation innerhalb des obigen Termines bei der k. k. Mission oder dem Konsularamte einzubringen.

Die ärztliche Untersuchung der männlichen Angehörigen, deren Erwerbsfähigkeit hiebei in Betracht kommt, ist durch die k. und k. Mission oder das Konsularamt vorzunehmen.

Von der Beibringung der vorgeschriebenen Bestätigung der Unentbehrlichkeit des Reklamirten für die Erhaltung der Reklamirenden durch den Gemeindevorsteher und wenigstens zwei Gemeindemitglieder, welche zu derselben Stellung berufene Söhne haben, wird abgesehen; es muß jedoch der Nachweis der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche der Befreiungsanspruch begründet wird, in dem Umfange, wie derselbe im §. 39, 2. der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze festgestellt und zur Beurtheilung der Gesetzlichkeit des erhobenen Anspruches nothwendig ist, beigebracht werden und, wenn diese Verhältnisse der k. und k. Vertretungsbehörde selbst bekannt sind, von dieser, sonst aber von den Lokalbehörden oder von der k. und k. Vertretungsbehörde persönlich bekannten Vertrauenspersonen bestätigt sein.

Diese Bestimmungen haben auch bei Entlassungsgesuchen von bereits dienenden Wehrpflichtigen, deren unterstützungsbedürftige Angehörige im Auslande bleibend ansässig sind, analoge Anwendung zu finden.

Zu §. 113, 4. und §. 120, 2. Die Eigenschaft als bleibend in die Ersatzreserve Eingetheilter, sowie die Eigenschaft als zeitlich Eingetheilter, schließt den Betreffenden von der Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger in das stehende Heer oder die Kriegsmarine einzutreten, nicht aus.

Bei der Beurtheilung des Anspruches solcher Aspiranten auf die Begünstigungen des Einjährig-Freiwilligendienstes sind nicht jene Verhältnisse, wie sie etwa zur Zeit der regelmäßigen Stellung, bei welcher die Betreffenden in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt wurden, bestanden, sondern jene Verhältnisse maßgebend, wie sie zur Zeit des Einschreitens um die Aufnahme als Einjährig-Freiwillige bestehen.

Die Assentirung bleibend eingetheilter Ersatzreservisten als Einjährig-Freiwillige hat, sowie dies bezüglich der Freiwilligen-Assentirung der zeitlichen Ersatzreservisten im §. 113, 4. im Allgemeinen angeordnet ist, auch nach §. 113, 2. und bezüglich §. 134, 2. auf die Gesammtdauer der gesetzlichen Dienstzeit von zehn Jahren im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine, beziehungsweise auch mit zweijähriger Landwehrdienstpflicht, zu erfolgen.

Zu §. 154. Minderjährige bedürfen zur freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung, gleichwie für den freiwilligen Eintritt und den Verzicht auf das Nachmannsrecht vorgeschrieben ist, der legalisirten schriftlichen Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

Zu 163, 4. Nach §. 54 des Wehrgesetzes hat der zum Zwecke der Auswanderung Entlassene, wenn die Auswanderung unterbleibt, den Rest der durch die Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen.

Es unterliegt daher keinem Anstande, die aus der Linien-Dienstpflicht Entlassenen, wenn die Auswanderung unterbleibt, behufs nachträglicher Erfüllung der ihnen noch obliegenden Präsenz-Dienstpflicht zur aktiven Dienstleistung einzuberufen.

Zu §. 165. Für die in Verlust gerathenen Militärabschiede dürfen keine Duplikate, sondern nur Zertifikate über die von dem Verlustträger zurückgelegte Militärdienstleistung mit Angabe des Jahres und Tages des stattgehabten Austrittes erfolgt werden.

(Landesgesetzblatt v. 28. Februar 1873, Nr. 8.)

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Jänner 1873,

betreffend die Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte in Nieder-Oesterreich.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Seyfrids und Wolfsegg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Litschau, dann die Gemeinde Tallesbrunn aus jenem des Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und die beiden ersteren dem Bereiche des Bezirksgerichtes Schrems, die Gemeinde Tallesbrunn jenem des Bezirksgerichtes Matzen zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. März 1873.

Glaser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 29. Jänner 1873, Nr. 12.)

Verordnung des Justizministeriums vom 21. Jänner 1873,

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes zu Hennersdorf in Schlesien.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird in dem Sprengel des Landesgerichtes Troppau und des Untersuchungsgerichtes Jägerndorf für die Ortsgemeinden Arnsdorf, Batzdorf (Battelsdorf), Hennersdorf, Johannesthal, Petersdorf, Pittarn, Röwersdorf und Waißak, welche hiermit aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hotzenplotz ausgeschieden werden, ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Hennersdorf errichtet.

Der Beginn der Amtswirksamkeit dieses Bezirksgerichtes wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Glaser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 29. Jänner 1873, Nr. 13.)

Landesgesetz vom 21. Jänner 1873,

womit der Stadt Wien die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 63 Millionen Gulden ertheilt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Stadt Wien wird ermächtigt, zu den im nachfolgenden Paragraphe angeführten Zwecken ein Anlehen aufzunehmen, welches die Nominalhöhe von sechzig drei Millionen Gulden ö. W. nicht überschreiten darf, in fünfzig Jahren mittelst einer höchstens fünf und ein halb perzentigen Annuität zu tilgen ist.

§. 2.

Von dem aus der Begebung dieses Anlehens zu erzielenden Erlös ist zu verwenden:

für Approvisionirungszwecke	fl.	12,000.000
für Erfordernisse für Straßenerweiterung und Kanalisirungen	„	10,093.000
für den Rathhausbau	„	8,000.000
für Errichtung einer städtischen Gasanstalt	„	8,000.000
für Schulbauten	„	6,760.000
für die Hochquellen-Wasserleitung	„	5,600.000
für Auslagen anläßlich der Weltausstellung im Jahre 1873	„	2,850.000
für die Errichtung des Zentralfriedhofes	„	1,530.000
für die Bäder im regulirten Donaustrome	„	1,250.000
für die Errichtung eines Epidemiespitales	„	800.000
für Brückenbauten	„	510.000
für Gartenanlagen	„	00.000
für den Bau von Waisenhäusern	„	1,000.000
und als Reserve für Zwecke der III. Bauepoche der Wasserleitung	„	3,000.000
und für die übrigen oben angeführten Zwecke	„	1,107.000

§. 3.

Die Begebung dieses Anlehens erfolgt innerhalb zehn Jahren in Theilbeträgen je nach Bedarf über Beschluß des Gemeinderathes.

§. 4.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Lasser m. p.

(Landesgesetzblatt v. 28. Februar 1873, Nr. 9.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. Februar 1873.

betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten thierischen Rohproducte und Abfälle.

Knochen, Häute, Felle, Hörner, Klauen und andere thierische Abfälle müssen, wenn sie aufbewahrt, in Handel gesetzt oder transportirt werden sollen und nicht schon in anderer Weise (wie durch Auskochen, Trocknen, Einsalzen u. dgl.) vor Fäulniß bewahrt worden sind, vor der Aufbewahrung oder dem Transporte, und so oft dies weiter nothwendig wird, ohne Unterschied der Menge, in welcher die Aufbewahrung oder der Transport geschieht, mit einer Lösung von Karbolsäure (Phenilsäure) derart befeuchtet werden, daß die Fäulniß wirksam hintangehalten wird, beziehungsweise daß kein Fäulnißgeruch wahrnehmbar ist.

Während der wärmeren Jahreszeit sind auch Unschlitt und Fettabschnitte vom Fleisch dieser Behandlung zu unterziehen.

Die Einsammlung der hieher gehörigen Abfälle darf nur mittelst durch Deckel verschlossener Behälter (Butten, Hand- oder Zugswagen) geschehen.

Vorräthe und Transporte der genannten thierischen Abfälle, welche entweder gar nicht oder in ungenügender Weise mit Karbolsäure versetzt und in Folge dessen in Fäulniß betroffen werden, sind auf Kosten der Uebertreter dieser Vorschrift der Behandlung mit Karbolsäure sofort zu unterziehen, und es ist gegen die Uebertreter (Eigenthümer, Magazinsinhaber, Verfrachter) nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. B. Bl. Nr. 96) vorzugehen.

Lasser m. p. **Banhans** m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Februar 1873, Nr. 20.)

Im VI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom 22. Februar 1873 ist unter Nr. 17 der „Postvertrag vom 7. Mai 1872 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Deutschland“ enthalten.

Gesetz vom 17. Februar 1873,

betreffend die Praxis der Wundärzte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das bisher bestandene Verbot, wonach Wundärzte (Patrone, Magister und Doktoren der Chirurgie), wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, innerliche Kuren nicht unternehmen dürfen, wird aufgehoben.

§. 2.

Wundärztliche Diplome können nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und kann überhaupt die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplomes angesprochen werden.

§. 3.

Die Minister des Innern und des Unterrichtes sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 7. März 1873, Nr. 25.)

Gesetz vom 19. Februar 1873,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, betreffend die Erwerbung von durch Wasser-Regulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der durch Wasser-Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt in Oesterreich unter der Enns und in Schlesien auf Grund dieses Gesetzes Denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen, muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§. 2.

Auf die Donau-Regulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend hat dieses Gesetz keine Anwendung und bleibt das Gesetz vom 18. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) unberührt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Chlumecky m. p.

Glaser m. p. Banhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 12. März 1873, Nr. 22.)

Kaiserliches Patent vom 22. Februar 1873,

womit die unmittelbäre Wahl der aus dem Lande Vorarlberg in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsendenden zwei Mitglieder angeordnet wird.

Die Wahl der nach §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aus dem Lande Vorarlberg in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsendenden zwei Mitglieder ist unmittelbar zu vollziehen und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 82) sogleich durchzuführen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 22. Februar im Ein Tausend achthundert dreiundsiebzigsten, Unserer Reiche im fünfundzwanzigsten Jahre.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Banhans m. p. Stremayr m. p.

Glaser m. p. Unger m. p. Chlumecky m. p. Pretis m. p.

Horst m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Februar 1873 Nr. 23.)

Gesetz vom 24. Februar 1873,

womit die neuerlich erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegs-Marine) und der Ersatz-Reserve vereinbarten Rekruten-Kontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1873 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach dem Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten am 31. Dezember 1869 auf gleichen Grundsätzen durchgeführten Volkszählung und mit Rücksicht auf die neuerlich erfolgte Uebernahme eines weiteren Theiles der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone (Manifest vom 9. Juni 1872) entfallen von dem im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868 festgestellten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine von 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 466.262 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone 333.738 Mann.

Artikel II.

Die Aushebung der hiernach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Rekruten-Kontingente von 55.645 Mann für das stehende Heer und 5564 Mann für die Ersatz-Reserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1873 bewilligt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Horst** m. p.
Oberst.

(Reichsgesetzblatt vom 1. März 1873, Nr. 24.)

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 12. Oktober 1872, Z. 29.448, Mag. Z. 154.564,

betreffend die Unzulässigkeit der Aufnahme Blatternkranker aus den Vororten in die Wiener Spitäler.

In Erwiderung der Berichte vom 30. September und 5. Oktober l. J., Z. 143.989, und 148.764, gebe ich dem Wiener Magistrate bekannt, daß ich den k. k. Bezirkshauptmännern in Sechshaus, Hernals, Bruck a. d. Laitha und Korneuburg neuerlich die Bestimmungen meines Erlasses vom 10. September 1872, Z. 27.314, in Erinnerung bringe, und da das Hereinkommen Blatternkranker aus den Vororten in die Wiener Spitäler nach den gepflogenen Erhebungen angeblich über Veranlassung der betreffenden praktischen Aerzte erfolgt, daß ich insbesondere den Auftrag erlasse, den sämmtlichen praktischen Aerzten zu bedeuten, daß die Zuweisung Blatternkranker aus den Vororten in die Wiener Spitäler untersagt ist, sowie, daß im Falle der Nichtbeachtung dieser Anordnung der Schuldtragende verantwortlich gemacht werden wird.

Um aber fernerhin in jedem Falle die Schuldtragenden zur Verantwortung ziehen zu können, scheint es geboten, daß solche Kranke gleich bei ihrer Ankunft genau vernommen und daß die betreffenden Angaben den anher zu leitenden Anzeigen angeschlossen werden.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 28. Oktober 1872, Z. 31.335, Mag. Z. 168.687,

betreffend die Entlassung von in der Linie- oder Reservepflicht stehenden Soldaten aus dem Heeresverbande zum Zwecke der Auswanderung.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat unterm 14. d. M., Z. $\frac{10231}{2544}$ II, Folgendes anher erlassen:

Auf Grund der Bestimmungen des §. 54 des Wehrgesetzes und des §. 163 der Instruction zur Ausführung desselben, ist die Entlassung der in der Linien- und Reservepflicht

stehenden Soldaten aus dem Heeresverbande zum Zwecke der Auswanderung dem k. k. Reichs-Kriegsministerium vorbehalten und ist der Geschäftsgang, welcher bei vorkommenden derlei Entlassungsgesuchen zu beachten ist, in dem vorerwähnten Paragraphe der Instruction vorgezeichnet.

Den Bezirksbehörden, bei welchen derlei Gesuche anzubringen sind, liegt instructionsmäßig die Pflicht ob, nach Erwägung des Begehrens, dieselben mit dem eigenen Gutachten an das zuständige Ergänzungsbezirks-Kommando zu leiten.

Den Bezirksbehörden wird daher zur Pflicht gemacht, bei dieser Erwägung mit der erforderlichen Genauigkeit vorzugehen und vor Abgabe des gehörig zu motivirenden Gutachtens über derlei Gesuche stets auch die Zuständigkeitsgemeinde einzuvernehmen.

Werden derlei Gesuche bewilligt, so erscheint durch die vom k. k. Reichs-Kriegsministerium bewilligte Entlassung aus dem Heeresverbande gleichzeitig auch konstatirt, daß die Wehrpflicht des Betreffenden im Sinne des Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger keine Beschränkung in der Freiheit der Auswanderung derselben mehr bildet.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in derlei Fällen finde ich daher weiters anzuordnen, daß in Zukunft, wenn von Seite der Ergänzungsbezirks-Kommanden die Militär-Entlassungscertifikate zum Zwecke der Auswanderung von in der Linie- und Reservepflicht stehenden Soldaten bei den Bezirksbehörden einlangen, den betreffenden Auswanderungswerbern bei Ausfolgung dieser Certifikate gleichzeitig die Bescheinigung, daß der Auswanderung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, auszufertigen und zu erfolgen ist und daß in dieser Bescheinigung unter Berufung auf den bezüglichen Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums ersichtlich zu machen ist, daß dem Auswanderungswerber zum Zwecke der Auswanderung die Entlassung aus dem Heeresverbande bewilligt wurde.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich eröffnet, daß von Seite des k. k. Reichs-Kriegsministeriums sämmtliche k. k. General- und Militär-Kommanden angewiesen wurden, den unterstehenden Ergänzungsbezirks-Kommanden zu erinnern, die Militär-Entlassungscertifikate zum Zwecke der Auswanderung, stets — wenn es etwa nicht immer geschehen sein sollte — der betreffenden politischen Bezirksbehörde im Sinne des §. 165 2. der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu übermitteln und sich nicht blos auf die im §. 163 4. der erwähnten Instruction vorgeschriebene Mittheilung der erfolgten Militärentlassung zu beschränken, weil es den politischen Behörden obliegt, auf Grund dieser Certifikate die weitere Verfügung wegen Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande zu treffen.

Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 28. Oktober 1872, Z. 18.834, Mag. Z. 169.198,

in Betreff der vorgeschriebenen Breite der Radfelgen für jene Lastwägen, welche mit mehr als 40 Zentnern beladen sind.

Der §. 11 der Straßenpolizei-Ordnung für Niederösterreich vom 24. Oktober 1868 lautet:

„Alle Lastwägen, welche mit mehr als 40 Zentnern versehen sind, müssen auf allen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes keine besonderen Beschränkungen festgestellt sind, mit vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein.

Sind derlei Wägen mit mehr als 80 Zentnern beladen, so sind dieselben mit sechs Zoll breiten Radfelgen zu versehen.

Auf Wirthschaftsfuhren findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Mit Beschluß des h. n. ö. Landtages vom 14. Oktober 1871 wurde weiters angeordnet:

„Die im §. 11 der Straßenpolizeiordnung vom 24. Oktober 1868 enthaltene Bestimmung über die für Lastwägen einzuhaltende Breite der Radfelgen ist mit Rücksicht auf die bereits bewilligte Terminserstreckung **vom 1. Jänner 1873** angefangen, im Sinne der betreffenden Verordnung, somit unter Zugrundelegung des Gewichtes der Ladung durchzuführen, wobei vorläufig bei Ausübung der Kontrole von Seite der nach dem Gesetze hiezu berufenen Organe das Ladungsgewicht nach der Quantität der verladenen Materialien und nach der allgemein bekannten Schwere der betreffenden Einheit zu beurtheilen, oder aber auch durch die zumeist in Händen der Fuhrleute befindlichen Frachtscheine zu konstatiren ist.

Ebenso ist die Handhabung der auf die Uebertretung dieser Gesetzesvorschrift Bezug nehmenden Strafbestimmungen von jenen Organen zu verlangen, welche in der Straßenpolizeiordnung hiefür bezeichnet sind."

Es ist sonach im Sinne der §§. 27, 28, 29, 30 und 31 des obbesagten Straßenpolizeigesetzes die Fahrt mit Lastwägen, welche in Bezug auf ihre Ladung nicht mit den vorschriftsmäßig breiten Radfelgen versehen, und daher von den hiezu berufenen Organen der Straßenadministration der Orts- und Flurenpolizei und der k. k. Gendarmerie anzuhalten sind, in dem beanständeten Zustande nur bis zum nächsten, und zwar vorzugsweise jenem Gemeindevorsteher, der in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat, gestattet, allwo die Abstellung des Gesetzwidrigen, das ist die Umladung auf einen Wagen mit vorschriftsmäßigen Rädern oder die Verringerung der Ladung bis auf das gesetzlich zulässige Gewicht vorzunehmen ist, und außerdem der gesetzesübertretende Fuhrmann vom Gemeindevorsteher mit einer Geldbuße von 1 bis 10 fl. Oe. W., oder aber mit einer Arrestverhängung von 6 bis 48 Stunden zu bestrafen sein wird.

Die Gemeindevorstehungen werden hievon zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung der Frächter in die Kenntniß gesetzt und aufgefordert, diese Kundmachung in der Gemeinde zu affigiren.

Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 20. November 1872, Z. 1858, Mag. Z. 688 ex 1872,

enthaltend die Mittheilung, daß die Gehalte der Lehrer an öffentlichen Schulen weder mit dem gerichtlichen Verbote belegt, noch in die gerichtliche Exekution gezogen werden können.

Aus dem Berichte eines Bezirksschulrathes hat der k. k. Landesschulrath ersehen, daß zur Hereinbringung einer civilrechtlichen Forderung von dem betreffenden Gerichte gegen den Schuldner, einen Lehrer an einer öffentlichen Volksschule, die exekutive Einantwortung und Erfolglassung des demselben zukommenden Gehaltes bewilligt wurde.

Aus Anlaß dieses Falles sieht sich der k. k. Landesschulrath veranlaßt, zur entsprechenden Benehmungswissenschaft in vorkommenden Fällen Nachstehendes zu eröffnen:

Die Gehalte der Schullehrer können schon in Gemäßheit des Hofdekretes vom 3. Juli 1801 (pol. Sch. V. §. 268) nicht mit gerichtlichem Verbote belegt, oder in die gerichtliche Exekution gezogen werden.

Abgesehen von dieser speziellen Vorschrift sind die Lehrer an öffentlichen Volksschulen nach §§. 62 und 63 der politischen Schulverfassung als Beamte anzusehen, und es wird

schließlich im §. 48 des Reichsschulgesetzes vom 14. Mai 1869 der Dienst an öffentlichen Schulen als ein öffentliches Amt erklärt. — Somit findet auch auf diese Bediensteten die Finanz-Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1861, Z. 36.350 (Finanz-Vrdgs.-Bl. Nr. 33) Anwendung, nach welcher Beamtengehalte nur in jenen Fällen mit Verbot und Exekution belegt werden dürfen, in welchen es sich um die Hereinbringung zuerkannter Alimentationen für Gattinnen und Kinder handelt.

Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 16. Dezember 1872, Z. 41.319. Mag. Z. 3169 ex 1873,

betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Fünfkirchen.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Fünfkirchen bisher mit 50 Kreuzern normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Jänner 1873 angefangen auf 51 Kreuzer erhöht.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 20. Dezember 1872, Z. 22.189,

in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 5. Dezember 1872 in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868 in Zwangsarbeits-Anstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen, vom 1. Jänner 1873 angefangen.

Der §. 8 des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868 bestimmt: „Die Verpflegskosten für die in eine Landes-Zwangsarbeitsanstalt aufgenommenen Individuen bestreitet der Landesfond, jedoch hat den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen nicht bedeckten Kosten, mit Ausschluß der Gebäudeerhaltungs- und Verwaltungskosten, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtigen die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten.

Die Festsetzung der Verpflegsgebühr steht dem Landesausschusse zu.

Weiters hat der hohe Landtag mit Beschluß vom 5. Dezember 1872 die Erhebung des Betrages angeordnet, welcher im Jahre 1873 im Grunde des obigen Gesetzes an die Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Weinhaus als Verpflegskostenersatz zu leisten ist.

In Ausführung dieses Beschlusses bestimmt der Landesausschuß die Höhe der zu ersetzenden Verpflegsgebühr in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Weinhaus für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1873 mit achtunddreißig Kreuzer für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes.

Für die k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf verbleibt im Jahre 1873 die Verpflegsgebühr mit zwanzig Kreuzer für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes.

Es besteht sonach im Jahre 1873 die Verpflichtung für die betreffenden Zuständigkeitsgemeinden Niederösterreichs, jenen Theil der nach obigen Bestimmungen und in der festgesetzten Höhe entfallenden Zwänglings-Verpflegskosten, welcher weder durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen bedeckt ist, noch aus dessen Vermögen oder von anderen Zahlungspflichtigen hereingebracht werden kann, an den Landesfond zu ersetzen.

Nachdem ein großer Theil der Verpflegskosten in der Regel durch den Arbeitsverdienst der Angehaltenen bedeckt wird, erwächst aus obigen gesetzlichen Bestimmungen den Zuständigkeitsgemeinden nur die unbedeutende Last, den unbedeckten kleinen Theil des Verpflegsaufwandes zu tilgen.

Die Gemeindevorstände werden demzufolge ersucht, dem Landesausschusse bei Einhebung dieser Gebühren thätig an die Hand zu gehen und jene Beträge, deren Ersatz schließlich die Gemeinden trifft, rechtzeitig einzuzahlen.

Die Aufforderungen zur Zahlung werden bezüglich der in der Neudorfer Anstalt angehaltenen Individuen durch den Landesausschuß, bezüglich der in der Anstalt zu Weinhaus Verpflegten durch die Direction dieser Anstalt ausgefertigt.

Besagte Aufforderungen sind beim Erlage der Ersatzbeträge beizubringen oder bei Einsendung der Gelder beizuschließen und werden, mit der Zahlungsbestätigung versehen, zurückgestellt.

(Landesgesetzblatt v. 20. Februar 1873, Nr. 7.)

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Dezember 1872, Z. 36.513, Mag. Z. 7541 ex 1873,

betreffend die portofreie Behandlung der dienstlichen Korrespondenz der exponirten Zoll-Eisenbahn- und Polizei-Organe.

Die dienstliche Korrespondenz der auf bairischem Gebiete exponirten österreichischen Zoll-, Eisenbahn und Polizeiorgane mit österreichischen Behörden und Aemtern, sowie die dienstliche Korrespondenz der auf österreichischem Gebiete exponirten baierischen Zoll-, Eisenbahn- und Polizeiorgane mit baierischen Behörden werden vom 1. Jänner 1873 ab als interne Briefpostsendungen des Landes betrachtet, welchem die bezeichneten Organe angehören; diese Korrespondenzen sind daher im bisherigen Umfange portofrei zu behandeln.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 23. Dezember 1872, Z. 37.386.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium, in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851, R. G. Bl. Nr. 124, die Vergütung, welche das Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1873 für die Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für Niederösterreich mit zwanzig und vier Kreuzern (24 kr.) ö. W. für die Portion festgestellt, was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. d. M., Z. 15096, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(Landesgesetzblatt vom 11. Jänner 1873, Nr. 32.)

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1872, Z. 5708, Mag. Z. 1522 ex 1873,

betreffend die Unzulässigkeit der Leistung einer Entschädigung für solche von der Rinderpest befallene Viehstücke, welche zur Keulung bestimmt waren, jedoch umgestanden sind, bevor die Keulung erfolgen konnte.

Anläßlich der von einem Landeschef gestellten Anfrage, ob für solche von der Rinderpest befallene Viehstücke, die von der Seuchenkommission zur Keulung bestimmt und auch schon abgeschätzt waren, die jedoch umgestanden sind, bevor die Keulung noch ausgeführt werden konnte, eine Entschädigung aus dem Staatsschatze zu leisten sei, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. Dezember 1873, Z. 19.431, bekannt gegeben, daß nach dem bestimmten Wortlaute der §§. 32 und 33 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. Bl., aus dem Staatsschatze eine Entschädigung nur für solche Viehstücke geleistet werden kann, welche in Anwendung des bezogenen Gesetzes über amtliche Anordnung der Seuchenkommission getödtet worden sind, daher für umgestandene Viehstücke eine Entschädigung nicht gebührt.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in ähnlichen Fällen in Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. März 1873,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stripfing zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Matzen in Nieder-Oesterreich.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Stripfing aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Matzen zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 15. April 1873.

Glaser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 7. März 1873, Nr. 31.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1873, Z. 12.833, Mag. Z. 69.923.

Tarif für die Wiener Dienstmanns-Institute.

Als Grundlage zur Feststellung dieses neuen Tarifes dienen die neun Bezirke Wiens, nämlich:

I. Bezirk: Innere Stadt,
II. „ Leopoldstadt,
III. „ Landstraße,
IV. „ Wieden,
V. „ Margarethen,
VI. „ Mariahilf,
VII. „ Neubau,
VIII. „ Josefstadt,
IX. „ Alsergrund.

I.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Packeten bis zu 20 Pfund.

	fl.	kr.
1. Innerhalb des Bezirkes	—	15
2. In die angrenzenden Bezirke	—	30
3. In jeden anderen Bezirk	—	40

4. Für die Rückantwort ist dieselbe Gebühr zu entrichten.
5. Für Packete im Gewichte über 20 bis 50 Pfund ist der doppelte Tarifsatz zu bezahlen.

II.

Für Botengänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Packeten bis zu 20 Pfund Schwere zu den Bahnhöfen Wiens (wobei angenommen wird, daß der Westbahnhof im VI. und VII. Bezirke gelegen ist):

1. wenn der Bahnhof innerhalb des Bezirkes situirt ist, von welchem der Dienstmann entsendet wird	—	15
2. wenn derselbe sich in einem angrenzenden Bezirke befindet		30
3. wenn der Bahnhof in einem der anderen Bezirke gelegen ist	—	40

4. für eine Rückantwort ist dieselbe Gebühr zu entrichten.
5. für Packete im Gewichte über 20 bis 50 Pfund ist der doppelte Tarifsatz zu bezahlen.

III.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen nach der Zeit.

1. pro Mann und Stunde ohne Transportmittel	—	50
2. " " " " mit "	—	60

IV.

Für Arbeiten mit Transportgeräthschaften.

Für Effektentransport von nicht voluminösem Umfange mit Handwagen, Schiebkarren und Tragen bis zu 3 Ztr. Schwere, per Mann

1. in demselben Bezirke	—	60
2. in den zunächst angrenzenden Bezirk	1	10
3. in jeden andern Bezirk	1	60
für jeden Zentner Mehrgewicht über 3 Zentner	—	20

V.

Wartezeit bei Rückantwort für jede Viertelstunde	—	10

VI.

Für Dienstleistungen in der Nacht.

Für Dienstleistungen im Sommer Morgens vor 7 Uhr,
" " " " Abends nach 9 Uhr,
" " im Winter Morgens vor 8 Uhr,
" " " " Abends nach 8 Uhr
ist der doppelte Tarifsatz zu bezahlen.

VII.

Die Entlohnung für Botengänge außerhalb des Wiener Gemeindegebietes, für Besorgung von Theater- und Konzertbillets, für Klavier- und Möbeltransporte, Austragen von Cirkularen, Rechnungen u. s. w. ist durch gegenseitiges Uebereinkommen festzusetzen.

Anmerkung. Für einen Gang zum Weltausstellungsplatze tritt eine Entlohnung von 50 kr. ein.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. Jänner 1873, Z. 5943.

Das Reinigungs- und resp. Ofenheizpauschale in den Schulen: Weintraubengasse 14, Hirschengasse 18 und Stumpergasse 10 wird um 20% erhöht.

Vom 2. Jänner 1873, Z. 6706 und 6708.

Der Gehalt des Steuerexekutionsleiters wird auf 1200 fl. jährlich mit 20% Quartiergeld erhöht; ferner werden die Gehalte der 21 Steuerkommissäre in jeder der drei Kategorien um 100 fl. erhöht, sonach mit 900, 800 und 700 fl. mit dem entsprechenden Quartiergelde festgestellt.

Diese höheren Bezüge sind vom 1. Jänner 1873 an auszubezahlen.

Vom 7. Jänner 1873, Z. 3995.

Ueber einen in der Plenarsitzung gestellten Antrag wird beschlossen:

1. An den Turnfahrten hat sich eine solche Anzahl von Lehrern zu betheiligen, daß höchstens 40 Schüler der unmittelbaren Aufsicht je Eines Lehrers anvertraut werden.

2. Bei Mädchenturnfahrten hat jedenfalls eine Lehrerin anwesend zu sein.

3. Die begleitenden Lehrpersonen erhalten ohne Rücksicht, ob sie Hilfsturnlehrer sind oder nicht, die vom Gemeinderathe am 14. Juni d. J. beschlossene Remuneration.

Vom 7. Jänner 1873, Z. 5817.

Der Gemeinderath genehmigt die Sistemisirung einer dritten Forstadjunktenstelle für die Verwaltung der Bürgerspitals-Herrschaft Spitz a. d. Donau, und zwar mit dem Sitze in Schwallenbach, einem Gehalte von jährlichen 400 fl., 10% als Quartiergeld oder Naturalquartier und 40 fl. Reisepauschale.

Vom 7. Jänner 1873, Z. 6682.

Die Maximalsumme für die Jahresberichte der Mittelschulen wird in Zukunft von 230 auf 300 fl. erhöht.

Vom 10. Jänner 1873, Z. 6978.

Der Magistrat wird ermächtigt, zum Behufe der Beaufsichtigung der Straßensäuberung im I. Bezirke provisorisch zwei Aufseher mit dem Monatlohne von je 60 fl. aufzunehmen und weiter angewiesen, die Instruction für dieselben vorzulegen.

Vom 10. Jänner 1873, Z. 4256.

Die Subvention für das Conservatorium der Musik wird pro 1872/73 von 2000 fl. auf 3000 fl. gegen Vermehrung der Freizöglingsplätze von 10 auf 15 erhöht.

Vom 17. Jänner 1873, Z. 6443.

Bezüglich des Zuschusses zu dem Quartiergelde der Lehrer an den städtischen Volks-, Bürger- und Mittelschulen (Gemeinderathsbeschluß vom 26. November 1872) wird beschlossen:

1. Diejenigen Lehrer der städtischen Volks-, Bürger- und Mittelschulen, welche bisher ein Minimal-Quartiergeld von jährlichen 150 fl. ö. W. bezogen, haben vom 1. August 1872 bis 30. Juli 1874 den Betrag von 200 fl. ö. W. zu erhalten.

2. Die übrigen Lehrer haben für diese Zeit 30 Prozent sistemisirten Gehaltes als jährliches Quartiergeld zu beziehen.

3. Die im Jahre 1871 und 1872 in mehreren städtischen Bürger- und Volksschulen provisorisch angestellten Lehrer, welchen ein jährliches Quartiergeld von 150 fl. zuerkannt wurde, haben für die obige Zeit ein Quartiergeld von 200 fl. zu beziehen.

Vom 17. Jänner 1873, Z. 4901.

In Abänderung des §. 3 der Norm für die Entlohnung der leitenden Turnlehrer wird beschlossen, daß sie, wenn die gesammte Turnzeit eines Platzes sechzehn Stunden übersteigt, monatlich ein Honorar von 50 fl. ö. W., zu beziehen haben. Dieses erhöhte Honorar ist vom 1. Oktober 1872 an flüssig zu machen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.